

## **Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Machern**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Machern am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Der Baum- und Gehölzbestand im Gemeindegebiet Machern dient der Lebensqualität und dem Natur- und Umweltschutz.  
Schutzzweck der Satzung ist:
  1. Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen und
  7. die Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Machern werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang mehr als 100 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt

der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
  3. Sträucher einheimischer Pflanzarten von mindestens 3 Metern Höhe über dem Erdboden,
  4. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) ab 10 m Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 m Länge,
  5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge (Ersatzpflanzung).
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
  2. bei den übrigen Bäumen, die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
  3. bei Sträuchern, die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
  4. bei Hecken, die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
  2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen,
  3. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, (§ 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung - SächsBO),
  4. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

5. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
  6. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
  7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 23 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach § 2 Abs. 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde Machern kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen in dem nach § 2 Absatz 3 geschützten Bereich um die Gehölze,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen, zu entfernen oder zu verletzen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
8. das Anlegen von offenem Feuer in der Nähe oder im nach § 2 Absatz 3 geschützten Bereich der nach § 2 geschützten Gehölze,
9. an nach § 2 geschützter Gehölze jegliche Maßnahme vorzunehmen, die zu deren Absterben oder zu deren negativen Entwicklung führen kann.

## **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Gemeinde Machern kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
  1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich sind und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des

Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,

3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
  5. kranke oder abgestorbene Gehölze eine mittelbare Gefährdung darstellen.
- (2) Die Erforderlichkeit im Sinne der Nummer 2 in Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die baulichen Anlagen auch ohne Eingriff in den geschützten Gehölzbestand errichtet werden können. Dies gilt entsprechend, wenn die baulichen Anlagen den Eingriff in den geschützten Gehölzbestand in diesem Umfang nicht bedürfen. Dies ist bei Standortalternativen der Fall.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes in dieser Satzung und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz, kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach § 67 BNatSchG erfüllt sind.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
  - a) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
  - b) Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Machern unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde Machern gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

## **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde Machern zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Maße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben.
- (2) Die Gemeinde Machern entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Machern vor Ablauf der Sechswochenfrist eine schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Regelung des Abs.2 gilt nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.
- (4) Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG gemäß § 6 dieser Satzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Die Gemeinde Machern hat die Ausnahmegenehmigung auf den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.
- (6) Sollen im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt, geschädigt oder verändert werden, so ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 5 bzw. ein Antrag auf Befreiung i. S. d. § 6 beim Landratsamt des Landkreises Leipzig als Untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung bzw. die Entscheidung über die beantragte Befreiung wird in diesem Fall durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die Ausnahmegenehmigung bzw. über die beantragte Befreiung. Es sind die im Baugenehmigungsverfahren geltenden Fristen anzuwenden.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend bei Beantragung eines Bauvorbescheides, soweit dieser Fragen zum Gehölzschutz beinhaltet.

- (8) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 5) werden keine Kosten erhoben. Für die Erteilung einer Befreiung (§ 6) werden Kosten nach der jeweiligen gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Machern erhoben. Das Widerspruchsverfahren ist in beiden Fällen nicht kostenfrei.

### **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 67 Abs. 3 BNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Machern erhoben.

### **§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
  - d) gemäß § 7 Nr. 2
- beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Die Festlegung des Umfangs und der Qualität der Ersatzpflanzungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“.
- (3) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Machern zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat oder gemäß § 7 Nummer 2 gehandelt hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust der Vitalität innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Machern den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

### **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Machern sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs.2 SächsNatSchG berechtigt, mit einem gültigen Dienstausweis nach § 37 Abs.3 SächsNatSchG Grundstücke zu betreten und entsprechende Maßnahmen zur Beweissicherung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 69 Abs.2 und 3 BNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann,
2. in dem nach § 2 Absatz 3 geschützten Bereich des nach § 2 geschützte Gehölzes Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende



Weise anbringt,

5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt oder verletzt,
  7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
  8. offene Feuer in der Nähe von nach § 2 geschützten Gehölzen oder im nach § 2 Absatz 3 geschützten Bereich anlegt, von welchem diese Gehölze geschädigt werden können,
  9. eine Maßnahme an nach § 2 geschützten Gehölzen oder im nach § 2 Absatz 3 geschützten Bereich vornimmt, die zu dessen Absterben oder zu dessen negativen Entwicklung führen kann.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt oder die Vornahme entsprechender Maßnahme zur Beweissicherung auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung in der Bekanntmachung

vom 03.07.2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 13.12.2010 außer Kraft.

  
.....  
Bürgermeister  
Gemeinde Machern



## Anlage zu § 10 der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Machern

### Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Hier sind in tabellarischer Form die Quantität und die Qualität der Ersatzpflanzungen dargestellt, die von der Gemeinde für beseitigte oder zerstörte geschützte Gehölze angeordnet werden können.

Es sind einheimische Gehölzarten zu pflanzen, welche sich für den jeweiligen Standort eignen.

Anzahl der zu erbringenden Ersatzpflanzung

Stammumfang (1m Höhe über Boden) des entfernten Baumes in cm

Stammumfang oder Stammdurchmesser	> 100 – 155			156 – 220	über 220
	> 33 – 49			50 – 70	ab 71
Anzahl der Pflanzen u. Pflanzklasse	10 x A oder 10 x B	oder 2 x C	oder 1 x D	1 x E oder 2 x D	2 x E
A	Sträucher		in einer Größe	0,60 m – 1,50 m	
B	Heister (2x verschult)		in einer Größe	2,00 m – 3,00 m	
C	Hochstamm		Stammumfang	8 cm – 14 cm	
D	Hochstamm		Stammumfang	14 cm – 20 cm	
E	Hochstamm		Stammumfang	20 cm – 30 cm	

#### Großstrauchersatz

Unter Beachtung des ökologischen Wertes des Strauches zum Zeitpunkt des Eingriffs für jeden Großstrauch: mindestens 1-2 Ersatzpflanzungen mit mindestens 0,6 m Höhe (A)

#### Heckenersatz

Unter Beachtung des ökologischen Wertes der entfernten Hecke zum Zeitpunkt des Eingriffs für jeden angefangenen lfd. m Hecke: mindestens 1 m Hecke

Zu beachten sind:

- ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung
- RAS LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen